

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1976

Nummer 60

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	12. 11. 1976	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1977	388
	25. 10. 1976	Verordnung zur Anpassung der Gerichtsbezirksgrenzen an die innerstädtischen Verwaltungsgrenzen der kreisfreien Stadt Duisburg	386
	22. 11. 1976	Bekanntmachung des Vorhabens der Universität Köln, einen Forschungsreaktor (Neutronenquelle) von 2 Kilowatt Dauerleistung auf ihrem Gelände in Köln-Stüll zu errichten und zu betreiben.	386

**Verordnung
zur Anpassung der Gerichtsbezirksgrenzen
an die innerstädtischen Verwaltungsgrenzen
der kreisfreien Stadt Duisburg**

Vom 25. Oktober 1976

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 257), sowie auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBI. III 300 - 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1975 (BGBI. I S. 1117), wird verordnet:

§ 1

Die Bezirke der in der kreisfreien Stadt Duisburg bestehenden Amtsgerichte werden wie folgt abgegrenzt:

1. Der Bezirk des Amtsgerichts Duisburg umfaßt
 - a) den Stadtbezirk Innenstadt

mit den Stadtteilen Altstadt, Neuenkamp, Käbelerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort;
 - b) den Stadtbezirk Rheinhausen

mit den Stadtteilen Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Rumeln-Kaldenhausen;
 - c) den Stadtbezirk Süd

mit den Stadtteilen Bissingheim, Wedau, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Großenbaum, Rahm, Huckingen, Hüttenheim, Ungelsheim, Mündelheim.
2. Der Bezirk des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort umfaßt
 - a) den Stadtbezirk Meiderich-Beeck

mit den Stadtteilen Bruckhausen, Beeck, Beeckerwerth, Laar, Untermeiderich, Mittelmeiderich, Obermeiderich;
 - b) den Stadtbezirk Homberg/Ruhrort

mit den Stadtteilen Ruhrort, Alt-Homberg, Hochheide, Baerl.
3. Der Bezirk des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn umfaßt
 - a) den Stadtbezirk Walsum

mit den Stadtteilen Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Wehofen, Fahrn;
 - b) den Stadtbezirk Hamborn

mit den Stadtteilen Röttgersbach, Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn.

§ 2

(1) Soweit nach den Bestimmungen des § 1 Gebietsteile aus dem Bezirk eines Amtsgerichts einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, gehen die im Zeitpunkt der Umgliederung bei dem abgebenden Amtsgericht noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben insoweit auf das andere Amtsgericht über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Änderung der Gerichtsbezirke anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des abgebenden Gerichts befindet, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig.

(3) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

(4) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die die Zuständigkeit nach § 1 auf ein anderes Gericht übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf

bei dem bisher zuständigen Gericht eingeht. Dieses hat die Sache von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben.

(5) Absatz 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1977 außer Kraft.

§ 3

(1) Die Schöffen und Jugendschöffen mit Wohnsitz in den Teilen der Stadt Duisburg, die in § 22 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 des Ruhrgebiet-Gesetzes bezeichnet sind, werden

1. soweit sie für das Schöffengericht oder das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Moers gewählt worden sind, den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Amtsgericht Duisburg,
2. soweit sie für das Schöffengericht oder das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Dinslaken gewählt worden sind, den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Amtsgericht Duisburg-Hamborn,
3. soweit sie für die Strafkammer bei dem Landgericht Kleve – einschließlich der Jugendkammern, des Schwurgerichts und der auswärtigen Strafkammern in Moers – gewählt worden sind, den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Landgericht Duisburg zugeteilt.

(2) Die Schöffen und Jugendschöffen mit Wohnsitz in den Teilen der Stadt Duisburg, die nach § 1 aus dem Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Hamborn in den Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Ruhrort wechseln, werden – soweit sie für das Schöffengericht oder das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Duisburg-Hamborn gewählt worden sind – den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Amtsgericht Duisburg zugewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1976

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 386.

**Bekanntmachung
des Vorhabens der Universität Köln,
einen Forschungsreaktor (Neutronenquelle)
von 2 Kilowatt Dauerleistung
auf ihrem Gelände in Köln-Sülz
zu errichten und zu betreiben**

Vom 22. November 1976

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255) – SGV. NW. 28 – lfd. Nr. 8.121 des Verzeichnisses der Anlage, bekannt:

Die Universität Köln hat am 10. Mai 1976 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines kleinen Forschungsreaktors vom Typ „SLOWPOKE-2“ der Atomic Energy of Canada Limited (AECL) nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBI. I S. 3053) gestellt.

Es ist geplant, den Forschungsreaktor in einem Anbau an ein bereits vorhandenes Laborgebäude auf dem Gelände des Instituts für Kernchemie, welches durch die Stauderstraße und die Otto-Fischer-Straße nach Westen bzw. Süden begrenzt wird, zu errichten.

Die Universität beabsichtigt, den Forschungsreaktor als Neutronenquelle zum Zwecke der Herstellung von radioaktiven Präparaten durch Neutronenbestrahlung für die Fortführung von Aufgaben in Forschung und Lehre zu errichten und zu betreiben.

Die Neutronenstrahlung wird durch Spaltung des auf 93% mit dem Isotop Uran 235 angereicherten Urans erzeugt. Der Reaktorkern enthält ca. 1 kg Uran. Die maximale thermische Leistung soll im Dauerbetrieb 2 Kilowatt und im Spitzentrieb 20 Kilowatt betragen.

Es ist geplant, den Forschungsreaktor in einem als Betonkonstruktion auszuführenden Gebäude unter Flur zu errichten. Die Neutronenquelle wird dabei in einem mit Wasser gefüllten Metallbehälter eingeschlossen und zur weiteren Strahlenabschirmung in einer wassergefüllten Betongrube in ca. 6 m Tiefe angeordnet. Die Betongrube wird mit einer Betonplatte abgedeckt. Ein unmittelbarer Zugang zur Neutronenquelle ist weder möglich noch für Bestrahlungsversuche erforderlich. Die Bestrahlungsproben werden mit Hilfe einer Rohrpostanlage der Neutronenquelle zugeführt bzw. entnommen.

Gemäß den Antragsunterlagen wird die nukleare Anordnung derartig ausgelegt, daß es keinerlei aktiver Maßnahmen zur Leistungsbegrenzung bedarf. Dennoch sind zusätzlich zwei Steuersysteme mit neutronen-absorbierenden Materialien vorhanden, über die der Forschungsreaktor abgeschaltet werden kann.

Ein Teil der beim Betrieb des Forschungsreaktors entstehenden Wärme wird über eine Kühlslange abgeführt. Gemäß den Antragsunterlagen ist aufgrund der geringen Leistung der Wärmeaufnahmekapazität des Wassers in Behälter und Grube sowie der durch Erwärmung bedingten selbsttätigen Leistungsbegrenzung eine Zwangsumlaufkühlung zum Schutz der Anlage gegen thermische Überlastungen nicht erforderlich. Die Kühlanlage hat lediglich den Zweck, den beantragten Neutronenfluß auch bei längerem Betrieb des Forschungsreaktors aufrechtzuerhalten.

Das Anlagengebäude wird über einen Schleusentrakt an ein bestehendes radiochemisches Labor angeschlossen. Bestrahlte Proben werden in einem bereits vorhandenen Lager des Labors aufbewahrt.

Das Anlagengebäude wird zwangsbelüftet und auf Unterdruck gegenüber der Außenatmosphäre gehalten. Die Abluft wird über Filter in einen 13 m hohen Fortluftkamin eingeleitet.

Gemäß den Antragsunterlagen werden durch den Forschungsreaktor keine radioaktiven Abwässer abgegeben; über den Fortluftkamin werden radioaktive Stoffe in so geringen Mengen abgeleitet, daß die gesetzlich festgelegten Dosisgrenzwerte weit unterschritten werden.

Das Vorhaben der Antragstellerin – Errichtung und Betrieb eines Forschungsreaktors – wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 30. November 1976 bis einschließlich 29. Dezember 1976 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Dienstgebäude Haroldstraße 18, 4000 Düsseldorf 1 und im Stadthaus, 5000 Köln 1, Gürzenichstraße 4–16, Bauaufsichtsamt, Zimmer 136, montags bis freitags, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder beim Bauaufsichtsamt im Stadthaus Köln vorzubringen. Mit Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird hiermit der Termin bestimmt auf Donnerstag, den 3. März 1977, 10 Uhr, im Hörsaal II der Physikalischen Institute der Universität zu Köln, Zülpicher Straße 77, 5000 Köln 41.

Die Einwendungen werden in diesem Erörterungstermin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

7831

**Beitragssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für die Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Beitragsjahr 1977**

Vom 12. November 1976

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 12. November 1976 beschlossen:

§ 1

Die von den Tierbesitzern zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Pferde			
in Beständen bis zu 2 Tieren	-,— DM		
je Bestand;			
in Beständen mit 3 bis 50 Tieren	3,— DM		
je Tier;			
in Beständen mit 51 und mehr Tieren	4,— DM		
je Tier;			
2. für Rinder			
in Beständen bis zu 2 Tieren	-,— DM		
je Bestand;			
in Beständen mit 3 bis 150 Tieren	2,25 DM		
je Tier;			
in Beständen mit 151 und mehr Tieren	2,— DM		
je Tier;			
3. für Schweine			
in Beständen bis zu 9 Tieren	-,— DM		
je Bestand;			
in Beständen mit 10 bis 300 Tieren	-,90 DM		
je Tier;			
in Beständen mit 301 bis 500 Tieren	2,20 DM		
je Tier;			
in Beständen mit 501 bis 750 Tieren	2,30 DM		
je Tier;			
in Beständen mit 751 bis 1000 Tieren	2,80 DM		
je Tier;			
in Beständen mit 1001 bis 1250 Tieren	3,— DM		
je Tier;			
in Beständen mit 1251 und mehr Tieren	4,— DM		
je Tier;			
4. für Schafe			
in Beständen bis zu 6 Tieren	-,— DM		
je Bestand;			

in Beständen mit 7 bis 50 Tieren

je Tier;

in Beständen mit 51 und mehr Tieren

je Tier.

1,— DM

1,20 DM

§ 2

Bestand im Sinne der Satzung sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 3

(1) Die Beiträge werden durch einen Beitragsbescheid geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Das Beitragsjahr beginnt am 3. Dezember 1976 und endet am 2. Dezember 1977.

§ 4

Die Vergütung gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 408) wird auf 0,40 DM je Tierbesitzer festgelegt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 3. Dezember 1976 in Kraft.

Münster, den 12. November 1976

Knäpper

Vorsitzender

der 6. Landschaftsversammlung

Karl Schmidt Schneider

Schriftführer

der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1977 vom 12. November 1976 ist vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Innenminister durch Erlass vom 16. November 1976 - I C II/2010 - 5612/III B 1-7/5-10814/76 - genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 29. November 1976

Hoffmann

Direktor

des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1976 S. 388.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.